

Abschrift

Stadtgemeinde Blaubeuren

B a u v o r s c h r i f t e n

für das Baugebiet "Auf dem Rucken" in Blaubeuren, zu vergleichen den Bebauungsplan des Stadtbauamtes vom 17. Januar 1950.

- - -

Auf Grund der §§ 7 - 9 des Aufbaugesetzes vom 18. August 1948 (Reg .Bl. Seite 127) werden für das vorbezeichnete Baugebiet nachstehende

B a u v o r s c h r i f t e n

erlassen:

§ 1

In dem o.a. Baugebiet dürfen, abgesehen von kleineren Nebengebäuden, nur Wohngebäude errichtet werden. Ausnahmsweise können auch Gewerbebetriebe zugelassen werden, wenn keine erheblichen Belästigungen der Nachbarschaft zu befürchten sind.

§ 2

Für die Stellung der einzelnen Gebäude gelten die Einzeichnungen in dem Lageplan vom 17. Januar 1950 als Richtlinien.

§ 3

Die Hauptgebäude sollen entsprechend dem Einschrieb in dem Lageplan vom 17. Januar 1950, ein bzw. zwei Stockwerke unter dem Dachgesims erhalten.

§ 4

Die Hauptgebäude sind mit Satteldächern von etwa 48° Dachneigung zu versehen.

§ 5

Die Abstände der Vordergebäude müssen an den Nebenseiten von den Eigentumsgrenzen mindestens 2,00 m und die Summe der Abstände von den Eigentumsgrenzen an den Nebenseiten der Vordergebäude wenigstens 5,00 m betragen.

§ 6

Das Zusammenbauen mehrerer Gebäude bis zu einer Gesamtlänge von 18,00 m kann gestattet werden, sofern sie äußerlich einheitlich gestaltet und gleichzeitig ausgeführt werden. Die Gebäudegruppen gelten für die Abstandsberechnung als ein Gebäude.

§ 7

Die Aussenseiten der Gebäude sind sobald als möglich zu verputzen, soweit nicht eine andere Ausführung ausdrücklich gestattet wird. Auffallende Farben sind zu vermeiden. Auf Verlangen der Baugenehmigungsbehörde ist die Farbgebung durch Muster zu bestimmen.

§ 8

Die Höhe der Gebäude darf an den Traufseiten von dem natürlichen Gelände bis zur Oberkante der Dachrinne gemessen, bei einstockiger Bebauung auf der Bergseite nirgends mehr als 3,80 m, auf der Hangseite nirgends mehr als 6,00 m und bei zweistöckigen Gebäuden auf der Bergseite nirgends mehr als 6,00 m und auf der Hangseite nirgends mehr als 7,80 m betragen.

Das Gelände ist soweit aufzufüllen und die Auffüllung so zu verziehen, daß die entsprechenden Maße nicht mehr als 3,60 m und 5,80 bzw. 5,80 m und 7,50 m betragen. Lassen sich diese Maße im steilen Gelände nur schwer einhalten, so können Abweichungen im Einzelfalle zugelassen werden.

§ 9

Die bebauten Grundstücke sind gegen die Straße und in der Regel auch entlang den übrigen Eigentums Grenzen mit einfachen hölzernen Zäunen oder mit Hecken aus bodenständigen Sträuchern hinter etwa 10 cm hohen Steinfassungen einzufriedigen. Die Höhe der Einfriedigungen soll an der Straßenseite gemessen nicht mehr als 1,20 m betragen.

Blaubeuren, den 17. Juli 1950

Bürgermeister

(gez.) Schmidbleicher

Für die Abschrift!
Blaubeuren, den 14. März 1960
Stadtbauamt:

